



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Ins

vom 02.10.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand
- Art. 2 Organe

II. Bestattungswesen

- Art. 3 Bestattung in der Gemeinde Ins
- Art. 4 Meldung der Todesfälle
- Art. 5 Bestattungsbewilligung
- Art. 6 Bestattung

III. Friedhofswesen

A) Friedhofordnung

- Art. 7 Friedhofanlagen
- Art. 8 Friedhofruhe
- Art. 9 Friedhofaufsicht

B) Gräber

- Art. 10 Grabarten
- Art. 11 Grabtiefe und -anordnung
- Art. 12 Säрге und Urnen
- Art. 13 Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber
- Art. 14 Grabschliessung
- Art. 15 Gemeinschaftsgrab und Urnenfeld
- Art. 16 Grabruhe
- Art. 17 Aufhebung von Gräbern
- Art. 18 Bepflanzung und Unterhalt
- Art. 19 Abfälle

C) Grabmäler

- Art. 20 Aufstellen
- Art. 21 Grösse
- Art. 22 Material
- Art. 23 Widerrechtliche Zustände
- Art. 24 Eigentum und Unterhalt

IV. Gebühren

- Art. 25 Gebührentarif
- Art. 26 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung

V. Schluss- und Strafbestimmungen

- Art. 27 Haftungsausschluss
- Art. 28 Strafbestimmungen
- Art. 29 Rechtspflege
- Art. 30 Übergangs und Schlussbestimmungen

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Der Gemeinderat, gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (BSG 170.11)
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010 (BSG 811.811)
- die Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004 (SR 211.112.2)
- die Organisationsreglement vom 22.10.2021

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Ins.

Art. 2

Organe

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates als Ortspolizeibehörde.

II. Bestattungswesen

Art. 3

Bestattung in der Gemeinde Ins

¹ Auf dem Friedhof Ins werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname.

² Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz können in der Gemeinde Ins ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.

³ Für Personen, welche sich seit maximal acht Jahren aus gesundheitlichen Gründen in Heimen, Spitälern oder bei Angehörigen aufhalten und vorher ihren schriftenpolizeilichen Wohnsitz in Ins hatten, wird ein reduzierter Gebührensatz angewendet. Dieser beträgt einen Drittel des Tarifs für Auswärtige.

⁴ Die Verstorbenen werden in einem Grab in der laufenden Reihe bestattet, ohne Rücksicht auf deren bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit.

Art. 4

Meldung der Todesfälle

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes nach Massgabe der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung zu melden.

Art. 5

Bestattungsbewilligung

¹ Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes durch die Ortspolizeibehörde bewilligt und erfolgt durch den Friedhofgärtner nach den Angaben der Angehörigen.

² In begründeten Fällen wird die Bestattung ohne Todesmitteilung bewilligt.

³ Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

Art. 6

Bestattung

¹ Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen statt. Sie erfolgen nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes. Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht.

III. Friedhofwesen

A) Friedhofordnung

Art. 7

Friedhofanlagen

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen. Er bestimmt den Friedhofgärtner und ist für die umfassende Regelung des Vertragsverhältnisses zuständig.

Art. 8

Friedhofruhe

¹ Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sowie das Mitnehmen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenhunden - sind untersagt.

³ Der Friedhof darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind Fahrten für den Totentransport und die Unterhaltsarbeiten des Friedhofgärtners.

⁴ Der Friedhofgärtner ist befugt, Fehlbare zu ermahnen oder wegzuweisen.

Art. 9

Friedhofaufsicht

¹ Die Aufsicht über Ordnung, Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes obliegt dem Gemeinderat.

² Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Pflege des Friedhofes, insbesondere der Aufbahrungshalle und der Grünflächen, der Hecken und Sträucher sowie der Wege. Er führt den Friedhofrodel.

³ Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Bewilligung der Grabmäler und die Regelung der finanziellen Belange.

B) Gräber

Art. 10

Grabarten

¹ Die Friedhofanlage ist in folgende Grabarten unterteilt:

- Reihengräber für Erwachsene
- Reihengräber für Kinder
- Urnengräber
- Urnenfamiliengräber
- Gemeinschaftsgrab
- Urnenfeld

² Der Gemeinderat ist befugt, neue Grabarten zu schaffen.

Art. 11

Grabtiefe und
-anordnung

¹ Die Grabtiefe beträgt:

für Erwachsene	1.80 m
für Kinder von 3 bis 12 Jahren	1.50 m
für Kinder unter 3 Jahren	1.20 m
für Urnen	0.60 m

² Die Anordnung der Gräber hat nach dem Friedhofplan zu erfolgen. Der Abstand zwischen den Gräbern soll mindestens 30 cm betragen.

Art. 12

Särge und Urnen

¹ Die Särge sollen aus weichen, leicht verweslichen Holzarten hergestellt werden und nicht grösser sein, als es die Dimensionen der Leichname erfordern.

² Urnen sollen aus Materialien hergestellt sein, die rasch verwesen und biologisch abbaubar sind.

Art. 13

Urnenbeisetzung auf
bestehende Gräber

¹ Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Urne auf ein bestehendes Grab beigesetzt werden.

² Die Beisetzung, Umbestattung oder Exhumation von Urnen ist nur im Beisein des Friedhofgärtners gestattet.

Art. 14

Grabschliessung

¹ Das Grab ist nach der Bestattung oder Beisetzung sofort einzudecken. Jedes Reihengrab erhält eine fortlaufende Nummer, welche im Friedhofrodol vermerkt ist. Der Friedhofgärtner führt die Gräberkontrolle.

² Jedes Grab ist innerhalb von 14 Tagen mit einem Namenschild oder einem Holzkreuz zu versehen. Die Kosten hierfür tragen die Angehörigen.

Art. 15

Gemeinschaftsgrab und
Urnensfeld

¹ Im Gemeinschaftsgrab und im Urnenfeld besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.

² Die Angehörigen der Bestatteten haben keine Möglichkeit, ein individuelles Grabmal zu errichten oder die Grabstätte persönlich zu gestalten. Für Blumen, Kränze und Namensschilder steht ein besonderer, allgemeiner Platz zur Verfügung.

³ Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab oder Urnenfeld erfolgt auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen nach Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung. Auf Wunsch kann am Grab ein Namensschild angebracht werden.

⁴ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

⁵ Im Urnenfeld werden die Urnen ohne äusserlich wahrnehmbare Kennzeichnung nach einem internen Belegungsplan in einer Urne beigesetzt. Im Urnenfeld beigesetzte Urnen können nicht umbestattet oder exhumiert werden.

Art. 16

Grabruhe

¹ Die Grabruhe beträgt 25 Jahre, für Urnenfamiliengräber 50 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

² Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters und eingeholtem ärztlichen Zeugnis zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

³ Nach Ablauf von 20 Jahren kann der Gemeinderat die vorzeitige Aufhebung von Grabfeldern und Gemeinschaftsgräbern anordnen.

Art. 17

Aufhebung von Gräbern

¹ Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Grabfelder aufgehoben. Die Aufhebung wird im Amtsanzeiger publiziert. Für die Räumung wird eine Frist von mindestens drei Monaten angesetzt. Nach Ablauf der Frist kann über nicht geräumte Gräber verfügt werden.

² Die Gemeindeverwaltung kann die Verlegung von Grabstätten auf Gesuch hin bewilligen. Die Gesuchstellenden haben für die Kosten aufzukommen.

Art. 18

Bepflanzung und
Unterhalt

¹ Für den Grabschmuck wird unmittelbar vor dem Grabmal eine Fläche in der Breite des Grabsteins und in der Tiefe von 60 cm offengelassen.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabmals verantwortlich. Die Weisungen des Friedhofgärtners sind zu befolgen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die Flächen neben und hinter dem Grabmal sind freizuhalten.
- Die Bepflanzung darf das Grabmal in Höhe und Breite nicht überragen.
- Auf den Gräbern dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- Die Nachbargräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- Der Friedhofgärtner bestimmt die Umrandung der Pflanzflächen.

³ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, welke Blumen und Kränze sowie unpassenden oder beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

⁴ Bei einer Vernachlässigung von Gräbern werden die Angehörigen ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann der Gemeinderat die Gräber auf Kosten der Angehörigen mit einer Grünpflanzung versehen lassen.

Art. 19

Abfälle

¹ Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.

C) Grabmal

Art. 20

Aufstellen

¹ Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.

² Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

³ Das Aufstellen und Abändern von Grabmälern ist bewilligungspflichtig. Zur Erteilung der Bewilligung ist der Gemeindeverwaltung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses hat eine Skizze im Massstab 1:10, Angaben zur Beschriftung, der Art des verwendeten Materials sowie die Namen und Adressen des Auftraggebers und des Grabmalerstellers zu enthalten. Das Eingravieren zusätzlicher Namen in bestehende Grabmäler ist bewilligungsfrei.

⁴ Grabmäler dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber ist diese Frist nicht einzuhalten.

⁵ Das Aufstellen und Versetzen von Grabmälern ist nur an Werktagen und in Anwesenheit des Friedhofgärtners gestattet. Dessen Anweisungen sind zu befolgen.

Art. 21

Grösse

¹ Für Grabmäler gelten folgende Mindest- und Höchstmasse:

	<u>Maximale Höhe</u>	<u>Maximale Breite</u>	<u>Minimale Tiefe</u>
Sargreihengräber Erwachsene	100 cm	60 cm	12 cm
Sargreihengräber Kinder	80 cm	50 cm	10 cm
Urnengräber	90 cm	55 cm	12 cm
Urnenfamiliengräber	100 cm	110 cm	14 cm

² Die maximale Höhe für Kreuze sowie für Grabmäler mit nicht horizontalem oberem Abschluss oder schmaler Vorderfront (bis 40 cm) darf um höchstens 10 cm überschritten werden.

³ Die minimale Dicke gilt nicht bei Grabmälern aus Holz oder Metall.

⁴ Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 22

Material

¹ Als Material für das Grabmal ist unpolierter Naturstein, Schmiedeeisen oder Holz zu verwenden.

Art. 23

Widerrechtliche Zustände

¹ Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.

Art. 24

Eigentum und Unterhalt

¹ Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen, welche für die sachgemässe Pflege und einen sicheren Stand zu sorgen haben.

IV. Gebühren

Art. 25

Gebührentarif

¹ Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt und können vom Gemeinderat bis zu einer Höhe von maximal 140 Prozent der Teuerung angepasst werden. Ausgangspunkt der Teuerungsberechnung bildet der Indexstand September 2009 von 103.1 Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2005 = 100 Punkte).

² Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder den mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

³ In besonderen Fällen kann für Bestattungs- und Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

⁴ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Zivilgesetzbuch bestimmt.

Art. 26

Bestattungskosten,
unentgeltliche Bestattung

¹ Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung (Gebühren, Kremation und Transporte) aufzukommen.

² Hatte die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Ins, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

³ Sind keine Angehörigen vorhanden und können die Gebühren nicht aus dem Nachlass gedeckt werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die maximal anrechenbaren Kosten.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 27

Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

Strafbestimmungen	<p>Art. 28</p> <p>¹ Wer gegen Art. 8 oder 19 dieses Reglements verstösst, wird mit Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu Fr. 5000.-- bestraft.</p> <p>² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 29</p> <p>¹ Verfügungen und Beschlüsse der Gemeindeverwaltung können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).</p>
Übergangs- und Schlussbestimmungen	<p>Art. 30</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</p> <p>² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhofreglement vom 4. Dezember 2009 aufgehoben.</p> <p>³ Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss altem Reglement bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft.</p>

Beschlossen durch den Gemeinderat am 2. Oktober 2025.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

K. Stucki

Der Gemeindegeschreiber:

M. Boss

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung des Reglements vom 02.10.2025 wurden gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Erlach vom 24.10.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Ins, 24. Oktober 2025

Der Gemeindegeschreiber:

M. Boss

Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Ins

Gestützt auf Art. 25 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 02.10.2025 gilt folgender Tarif:

	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
Benützung Aufbahnhalle		
Benützung Aufbahrungsraum bis 5 Tage	-	200.00
jeder weitere Tag		50.00
Benützung Bestatterraum ohne Aufbahrung in Ins		100.00
Benützung des Abdankungsraumes (max. 45 Pers.)	250.00	250.00
Graberstellungskosten		
Reihengräber	600.00	1'000.00
Urnengräber	-	300.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	-	200.00
Urnenbeisetzung auf dem Urnenfeld	-	200.00
Beisetzung der Asche in Gemeinschaftsgrab	-	100.00
Zuschlag für Bestattung an Samstagen	200.00	300.00
Grabplatzgebühr		
Reihengräber	-	1000.00
Urnengräber in der Reihe	-	500.00
Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab	-	100.00
Urnenbeisetzung auf dem Urnenfeld	-	100.00
Urnenfamiliengrab	500.00	nicht möglich
Anteil Grabunterhalt Gemeinschaftsgrab / Urnenfeld	-	200.00
Verschiedenes		
Namensschild für Gemeinschaftsgrab oder Urnenfeld	40.00	40.00

Andere, in Auftrag gegebene Arbeiten (Verschiebung eines Sarges in den Trauerraum und zurück in den Aufbahrungsraum, spezieller Blumenschmuck, Exhumation, Grabaufhebung- oder Verlegung etc.) werden nach Aufwand verrechnet.